

IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. November 2016

- Art. 8b Ingress:* Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe ~~können~~ geben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall ohne Einwilligung der betroffenen Person ~~bekanntgeben~~ bekannt, wenn:
- Art. 9 Abs. 1^{bis} (neu):* Der Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe fällt dahin, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit nicht erbracht wird.
- Art. 11 Abs. 1^{bis} Bst. c:* wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden oder eine der fünf bevölkerungsreichsten politischen Gemeinden die Ansätze nach diesen Richtlinien grundsätzlich unterschreitet.
- Art. 17 Abs. 1 Ingress:* Finanzielle Sozialhilfe wird verweigert oder ~~nach einer Verwarnung~~ angemessen um 5 bis zu höchstens 30 Prozent und zeitlich befristet gekürzt, wenn die hilfeschende Person insbesondere:
- Art. 17a Abs. 1 Ingress:* Finanzielle Sozialhilfe ~~kann~~ wird eingestellt ~~werden~~, wenn der hilfeschenden Person:
- Bst. a:* die Leistungen nach Art. 17 dieses Erlasses gekürzt wurden, weil sie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit, die Veräusserung von Vermögenswerten oder die Geltendmachung eines ihr zustehenden Einkommens verweigert; sowie
- Art. 18 Abs. 1^{bis} Bst. a:* nach der Geburt ~~eines~~ eines Kindes Sozialhilfe bezieht, wobei die Rückerstattungspflicht für sechs Monate seit Geburt des Kindes entfällt;
- Bst. b:* ~~ein~~ sein Kind betreut, für das kein Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde, der den gebührenden Unterhalt deckt;

Abschnitt II:

Ziff. 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007):

Art. 17d: *Streichen im Nachtrag.*¹

¹ Folgekorrektur des Verzichts auf die Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge.

Ziff. 2 (Änderung des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979):

Art. 3 Bst. h: ~~wenn~~ das Kind dauernd nicht bei den Eltern lebt und die nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977² zuständige Gemeinde für den Unterhalt des Kindes aufkommt;

Bst. i: Streichen im Nachtrag.

Ziff. 3 (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965):

Art. 42: Streichen im Nachtrag.³

Abschnitt III (Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985):

Streichen im Nachtrag.⁴

² SR 851.1.

³ Folgekorrektur des Verzichts auf die Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge.

⁴ Siehe Motion 42.16.10 der vorberatenden Kommission 22.16.02 «IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz».